



STATUTEN PFADIABTEILUNG BUBENBERG

Gültig ab 07. Dezember 2025

1. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pfadiabteilung Bubenberg» (nachstehend Abteilung genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Elsau.

Art. 2 Zweck

- 1) Die Abteilung ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) und des Kantonalverbands der Zürcher Pfadis (Pfadi Züri).
- 2) Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Pfadibewegung Schweiz (PBS), der Pfadi Züri und der Pfadi Region Winterthur (PRW) oder deren Rechtsnachfolger. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.
- 3) Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.
- 5) Die Abteilung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Ethikstatut

Als Mitglied der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta (siehe Anhang 6.1) und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

Art. 4 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.
- 2) Die Versicherung an den Vereinsanlässen ist Sache der teilnehmenden Personen. Eine Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Abteilung umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.

- Aktivmitglieder sind:
alle Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover und Leitpersonen, welche im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt sind, sowie alle Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung. Jedes Mitglied hat einen vom grossen Abteilungsrat verbindlich festzulegenden, jährlichen, finanziellen Beitrag zu leisten.
- Passivmitglieder sind:
Einzelpersonen und der Pfadibewegung nahestehende Vereinigungen (juristische Personen). Passivmitglieder können Rover in einer Roverrotte oder direkt in der Abteilung sein. Die Passivmitglieder werden entweder in einer eigenen Stufe geführt oder direkt von der Abteilungsleitung betreut. Personen die einen jährlichen Gönnerbeitrag zahlen, gelten als Passivmitglieder der Abteilung. Die Betreuung erfolgt durch den Vorstand. Sie zahlen einen Jahresbeitrag, der ebenfalls vom grossen Abteilungsrat festgelegt wird.

Art. 6 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beitritt in die Abteilung.
- 2) Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen.
- 3) Die Aufnahme von juristischen Personen muss dem grossen Abteilungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Auflösung (bei juristischen Personen)
 - Ausschluss durch den Vorstand
 - Ausschluss durch die Pfadi Züri oder durch die PBS
 - durch Selbstauflösung der Abteilung
- 2) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Abteilung auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgen schriftlich.
- 3) Die in Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten.
- 4) Wer die Mitgliedschaft verloren hat, verliert sämtliche Ansprüche gegenüber der Abteilung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

3. Organe

Art. 8 Allgemeines

Organe der Abteilung sind:

- A) Delegiertenversammlung «Grosser Abteilungsrat (GRAR)»
- B) Vorstand bzw. Abteilungsvorstand (AV)
- C) Kleiner Abteilungsrat (KLAR)
- D) Abteilungsleitung (AL)
- E) Revisionsstelle

Diese Ämter sind ehrenamtlich. Eine Entschädigung für Spesen ist zulässig.

A. Delegiertenversammlung «Grosser Abteilungsrat (GRAR)»

Art. 9 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung (DV) gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 65 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

- je zwei Delegierten jeder Einheit (Biberkolonie, Wolfsmeute, Pfaditrupp, Pioequipe, Roverrotte)
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Mitgliedern der Abteilungsleitung

Dem Abteilungsvorstand dürfen bis zu 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung weitere Teilnehmende Personen vorgeschlagen werden. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand. Diese Personen haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

- 1) Jede:r Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2) Der Abteilungsvorstand und die Abteilungsleitung haben je eine Stimme.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1) Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme.

- 2) Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleitenden (AL) werden einzeln für eine einjährige Amtszeit gewählt. Die Revisionsstelle wird als einziges für eine zweijährige Amtszeit gewählt.

Art. 12 Einberufung

- 1) Die DV wird mindestens einmal jährlich durch die Abteilungsleitenden (AL) einberufen.
- 2) Die Einladung hat brieflich oder per elektronischem Weg und zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.
- 3) Anträge der Delegierten müssen den Abteilungsleitenden (AL) mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Delegierten ist darauf innert 4 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.
- 4) Eine ausserordentliche DV können Mitglieder verlangen, sofern sie mindestens 20% der Delegiertenstimmen vereinen. Die Abteilungsleitenden (AL) müssen die verlangte DV innert sechs Wochen seit Eingang des Gesuches einberufen. Die Abteilungsleitenden (AL) können selbst eine ausserordentliche DV einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

Art. 13 Leitung

Die DV wird durch die Abteilungsleitenden (AL) oder durch eine von ihnen bestimmte stellvertretende Person geleitet.

Art. 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 1) Wahl von zwei oder drei Abteilungsleitenden (AL).
- 2) Wahl des:der Kassier:in
- 3) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 4) Wahl der Revisionsstelle (1-2 Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen)
- 5) Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 29. dieser Statuten
- 6) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 7) Genehmigung des Budgets
- 8) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- 9) Abnahme der Jahresrechnung
- 10) Erteilung der Décharge des Vorstandes
- 11) Annahme von Mitgliedschaftsanfragen für juristische Personen (vgl. Art. 6)
- 12) Einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihren Aufgaben entbinden

B. Vorstand bzw. Abteilungsvorstand (AV)

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - Zwei oder drei Abteilungsleitende (AL) (Präsidium)
 - Ein:e Kassier:in
 - Allfällige weitere von der DV gewählte Vorstandsmitglieder
- 2) Unsere Abteilung besteht primär aus Personen des männlichen Geschlechts. Dem entsprechend kann der Vorstand ausschliesslich mit männlichen Mitgliedern besetzt sein.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- 4) Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf 8 Jahre nicht überschreiten.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.
- 6) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 16 Beschlussfassung

- 1) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden (AL) mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.
- 3) Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
 - Die betroffene Person informiert die Abteilungsleitenden (AL) und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
 - Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
 - Falls der Interessenskonflikt jemanden der Abteilungsleitenden (AL) betrifft, informiert er:sie den:die andere:n Abteilungsleitende:n (AL). Falls beide Abteilungsleitenden (AL) vom Interessenskonflikt betroffen sind, informieren sie den gesamten Vorstand, welcher einem Mitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
 - Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Durchführung der Delegiertenversammlung
- 2) Verwaltung der Finanzen der Abteilung
- 3) Vertreten der Abteilung gegenüber Dritten
- 4) Pflege von Kontakten zu den übrigen Pfadiinstanzen in Region und Kanton sowie zu zugewandten Orten (Pfadiheim, Altpfadfinder:innen, Gönner:innen, usw.)
- 5) Ausführung von Aufgaben, basierend auf dem Zuständigkeitsgebiet

Art. 18 Zeichnungsrechte

- 1) Die Abteilungsleitenden (AL) können je kollektiv zu zweien, oder je einzeln mit einem Mitglied des Vorstandes kollektiv zeichnen.

C. Kleiner Abteilungsrat (KLAR)

Art. 19 Zusammensetzung

- 1) Der kleine Abteilungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Abteilungsvorstand
 - Die Einheitsleitenden
 - weitere, durch die Abteilungsleitenden (AL) ernannte Mitglieder
 - Gäste (bei Bedarf, nur beratende Stimme)
- 2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung.

Art. 20 Einberufung und Beschlussfassung

- 1) Die Abteilungsleitenden rufen mindestens vier Mal jährlich eine Abteilungssitzung ein.
- 2) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und verschickt.
- 3) Jedes Mitglied des kleinen Abteilungsrats hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit haben die Abteilungsleitenden mit einer gemeinsamen Stimme den Stichentscheid.

- 4) Abgestimmt wird nur, wenn Bedarf durch mindestens ein Mitglied des KLAR geäusserst wird. Ist dies nicht der Fall, reicht das Äussern eines mehrheitlichen Konsenses durch die Mitglieder des KLAR als Annahme eines Beschlusses.

Art. 21 Aufgaben des kleinen Abteilungsrats

- 1) Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs in der Abteilung
- 2) Genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel
- 3) Bestimmung der Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung der Region sowie der Pfadi Züri.
- 4) Betreuung der Leitenden
- 5) Förderung der abteilungsinternen Ausbildung
- 6) Orientierung der Abteilungsleitung (AL) über Probleme in den Einheiten
- 7) Unterstützung der Abteilungsleitung (AL) bei Grossanlässen und komplexeren Problemen
- 8) Alle nicht anderen Organen übertragenen Aufgaben

D. Abteilungsleitung (AL)

Art. 22 Zusammensetzung

- 1) Die Abteilungsleitung (AL) besteht aus zwei bis maximal drei natürlichen Personen. (Eine Ausnahme bilden hier die Übergangsphasen, wenn eine neue Abteilungsleitung eingeführt wird.)
- 2) Die Abteilungsleitung wird bei ihren Tätigkeiten vom Vorstand sowie dem kleinen Abteilungsrat (KLAR) unterstützt.

Art. 23 Aufgaben der Abteilungsleitung

- 3) Kontrolle der Führung aller Einheiten
- 4) Gute und genügende Ausbildung der Leitungspersonen
- 5) Angemessene Verwaltung und Koordination der Abteilung
- 6) Vertreten der Abteilung nach aussen
- 7) Genügende Orientierung der Eltern durch angemessene Mittel (Elternabende, Zirkulare (E-Mails, Post o.Ä.)) für Themen, welche die ganze Abteilung betreffen.

4. Finanzielles und Revisionsstelle

Art. 24 Kassier:in

- 1) Der:die Kassier:in führt die Kasse der Abteilung. Er:Sie wird jedes Jahr von der DV gewählt.
- 2) Zur Verwaltung des Vermögens verfügt der Kassier*in über eine Einzelunterschrift.

Art. 25 Aufgaben

Dem:der Kassier:in obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Erstellen der Jahresrechnung
- 2) Erstellen eines Budgets in Rücksprache mit der Abteilungsleitung
- 3) Führung der laufenden Rechnung
- 4) Führung der Einheitskassen
- 5) Rückzahlung von eingereichten Spesen an Mitglieder

Art. 26 Mitgliederbeiträge

- 1) Der Mitgliederbeitrag wird durch die DV bzw. GRAR festgelegt.
- 2) Der Mitgliederbeitrag darf CHF 120.- je Mitglied nicht überschreiten.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitung sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Der Vorstand kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Art. 27 Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird von der DV alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- 3) Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig.
- 4) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich.
- 5) Die Revisionsstelle hat zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 28 Umgang mit finanziellen Mitteln

- 1) Die Einheiten müssen ihre Aktivitäten selbst finanzieren. Sie dürfen keine Schulden machen. Für besondere Auslagen können sie einmalige Unterstützungsbeiträge bei der Abteilungsleitung beantragen, über deren Annahme gemäss Kompetenzmatrix (Anhang 6.2) entschieden wird.
- 2) Die Kompetenzmatrix (Anhang 6.2) regelt die Kompetenzen über Ausgaben vom Abteilungsvermögen, welche innerhalb eines Jahres getätigten werden und nicht den normalen Pfadialltag betreffen. Ausgaben, welche bereits in einem Budget bewilligt oder in den Statuten enthalten sind, müssen nicht erneut bewilligt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenänderungen

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die DV bzw. GRAR. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV bzw. GRAR.

Art. 30 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine DV beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Sie erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.
- 2) Ein bei der Auflösung der Abteilung verbleibender Aktivenüberschuss geht an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Die definitive Verwendung der Gelder wird bei einer allfälligen Auflösung durch die DV bzw. den grossen Abteilungsrat (GRAR) bestimmt. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 31 Unklarheiten oder Streitfälle

Bei Unklarheiten oder in Streitfällen sind die Organe der folgenden übergeordneten Organisationen als Schlichtungsstellen anzurufen bzw. deren Statuten und Reglemente zur Klärung hinzuzuziehen: Pfadiregion Winterthur, Pfadi Züri, PBS.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 07. Dezember 2025 angenommen.

Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.

Winterthur, den 07. Dezember 2025

Abteilungsleitung



Nino Florjancic
v/o Sueno

Abteilungsleitung



Felix Rötheli
v/o Klex

Genehmigung durch den Vorstand der Pfadi Züri:

Zürich, den 11. 12. 25

Präsidentin



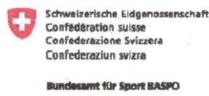
Daniela Matthaei
Lumpi

Präsident



Tobias Juon
Appendix

6.1 Anhang (Ethik-Charta)



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRITof SPORT**

2015

RESPEKT

Erziehung zu Fairness

Ethik im Sport ist kein lautes Thema, dafür das wichtigste

Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the **SPIRIT of SPORT** ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the **SPIRIT of SPORT** fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the **SPIRIT of SPORT** setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Samuel Wytttenbach
Swiss Olympic Association, Ittigen
samuel.wytttenbach@swissolympic.ch

Markus Feller
Bundesamt für Sport, Magglingen
markus.feller@baspo.admin.ch

Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>

6.2 Anhang (Kompetenzmatrix Finanzen Pfadiabteilung Bubenberg)

	Meuteleitung / Truppleitung	Abteilungsleitung (AL)	Kleiner Abteilungsrat (KLAR)	Grosser Abteilungsrat (GRAR)	Abteilungskassier*in
Einmalige Ausgaben					
Bis CHF 200.00	bewilligt	bewilligt	wird informiert	-	wird informiert
CHF 201.00 – 1'000.00	beantragt	beantragt	bewilligt	-	bewilligt
CHF 1'001.00 – 5'000.00	beantragt	beantragt	bewilligt	wird informiert	bewilligt
Mehr als CHF 5'000.00	beantragt	beantragt	beantragt	bewilligt	bewilligt
Wiederkehrende Ausgaben					
Bis CHF 200.00	beantragt	bewilligt	bewilligt	wird informiert	wird informiert
CHF 201.00 – 500.00	beantragt	beantragt	bewilligt	wird informiert	wird informiert
CHF 501.00 – 1'000.00	beantragt	beantragt	beantragt	wird informiert	bewilligt
Mehr als CHF 1'000.00	beantragt	beantragt	beantragt	bewilligt	bewilligt
Übrige Finanzaufgaben					
Abteilungsbudget (01.01.)	-	erstellt	-	bewilligt	erstellt
Jahresabrechnung (31.12.)	-	-	-	bewilligt	erstellt
Lagerbudget/-Abrechnung	erstellt	bewilligt	-	-	kontrolliert / bewilligt
Wahl der Revisionsstelle	-	beantragt	-	bewilligt	beantragt